

möglich gemacht werden können, zugleich Militair zur Hülfe zu commandiren. Die Officiere würden dadurch am besten aus dem Militair die Subjecte herausfinden, die sich nachher zur definitiven Anstellung bei der Gensdarmrie qualificiren. Die Gensdarmen, da sie aus dem Militairstande genommen werden, sind ohnedieß lange an die militairische Ordnung gewöhnt, und wenn sie in dieser fortblieben, so bin ich überzeugt, daß dieß für den Dienst besser wäre. Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß, wenn Militairs aus der Subordination herauskommen, und nicht recht feste Männer sind, sich ungehindert fühlen, und viel weniger leisten, weil sie viel weniger die Ordnung von selbst beibehalten, und es ist daher nöthig, daß die Gensdarmen ferner in der militairischen Disciplin erhalten werden. Mein Antrag geht also dahin, daß die Gensdarmen in Hinsicht der Disciplinar- und Administrationsfachen militairisch organisirt werden.

Abg. K u n d e: Kräftige Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit können nie von Gemeinden und Obrigkeiten vereinzelt ausgehen; sie müssen in einander greifen und als Staatszweck einen eigenen Theil der Verwaltung begründen. Das Institut der Gendarmerie ist dieser Bestimmung gewidmet. Seine jetzige Einrichtung hat sie unerfüllt gelassen. Die Deputation eröffnet uns Vorschläge zu einer Reform dieses Corps, bei welcher im Wesentlichen die Grundsätze der alten Einrichtung beibehalten sind, und von der sich deshalb auch kein besserer Erfolg, als der bisherige, erwarten läßt. Befriedigender dagegen erscheint der Plan, welchen die Regierung intentionirt und nach Angabe des Berichtes vorläufig bezeichnet hat. Zur Rechtfertigung dieser Meinung erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Unter den mehrfachen Erkundigungen, welche ich gerade in Beziehung auf dieses Institut in dem Bezirke, welcher mich zum Deputirten gewählt hat, einzuziehen suchte, bin ich auf Niemanden gestoßen, der die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gendarmen überhaupt verkannt hätte. Der Tadel, den ich jedoch von sehr einsichtsvollen Personen vernahm, betraf das unpassende Benehmen einzelner Gendarmen; ihre Verwendung und theilweise Einmischung in Gegenstände, die nicht zu ihrem eigentlichen Berufe gehören, ihre Angebereien von geringen, für die öffentliche Wohlfahrt mindestens gleichgiltigen Vorfällen, ihr selten wirksames Einschreiten gegen die Bettelerei, ihre Vertheilung in zu große, weite Districte.

Die Mittel zur Abhilfe dieser Klagen dürften eine zureichende Vermehrung des Personals, eine zweckmäßige, mehr auf Wahrnehmung der Sicherheitspolizei gerichtete Instruction, vor allem aber eine militairische Organisation gewähren, die sämtliche Gendarmen in ein Corps vereinigt und unter eigene Officiere und einen besondern Chef stellt.

Nur bei einer solchen Formation wird jener esprit de corps lebendig, welcher so viel Einfluß auf die gute Haltung des Einzelnen ausübt; nur diese sichert die gebietende Achtung, deren gerade der Gendarm in seinem Berufe so sehr bedarf; nur ein eigener Chef des Corps kann verhindern, daß unpassende Subjecte Aufnahme in demselben finden, und das Militair sich auf Kosten

desselben von Individuen entleert, die es gern los sein will, so wie endlich nur eine militairische Disciplin eine Garantie gegen die Verwilderung bietet, in welche selbst die besseren Subjecte allmählig verfallen, wenn sie lange ohne Beaufsichtigung bleiben.

Allerdings vermehrt eine solche Einrichtung die Kosten der Unterhaltung, allein andere Vorschläge, bei welchen die Rücksicht der Wohlfeilheit allein vorwaltete, verfehlen ihren Zweck. Unter diesen ist neuerlich die unmittelbare Benützung des Militairs vielfach genannt worden, und gewiß auch in allen Fällen empfehlungswerth, wo es darauf ankommt, gefährlichen Banden und Meutereien mit offener Gewalt entgegen zu treten. Um aber solchen Störungen der öffentlichen Sicherheit schon in der Geburt zu begegnen, um die Schlupfwinkel und Verbindungen gewandter Gauner und Bagabonden zu entdecken, und ihre Anschläge zu vereiteln, ehe sie den ruhigen Staatsbürgern Nachtheil bringen, dazu gehören sehr umsichtige, sehr kräftige und muthige Männer, die diese Art von Vigilance und Menschenkenntniß zu ihrem eigentlichen Lebensberufe machen; dazu gehören ferner Vorgesetzte, die aus den verschiedenen Rapporten ihrer Untergebenen eine Uebersicht von dem Zustande der öffentlichen Sicherheit in einem größeren Umkreise des Landes erhalten, die als Officiere mit dem gehörigen Ansehen auf die Gendarmen einwirken, die am passendsten ihren Standort in den Städten haben, wo die Kreisdirectionen sich befinden, die nach Maßgabe der Umstände zu deren Sitzungen mit zugezogen werden können, die befähigt sind, umfassende Berichte über die zu ihrem Ressort gehörigen Verhältnisse abzufassen und selbst mit Behörden des Auslandes in dieser Beziehung unmittelbar sich in Rapport setzen können.

Wenn es nun von selbst einleuchtet, daß diese Zwecke von bloßen Unterofficieren keinesweges befriedigend gelöst werden können, indem solchen zur Erhaltung der Disciplin einerseits das nöthige Ansehen, und — den Civilbehörden gegenüber — wie oben angedeutet ist, auch die erforderliche Bildung abgehen würde, so erweist sich der auf eine größere Kostenersparniß abzweckende Vorschlag von Bestallung gewöhnlicher Obergendarmen eben so unzureichend, als die Meinung, welche sich auch hin und wieder laut gemacht hat, daß die Sicherheitspolizei zum großen Theile den Gemeindevorständen mit übertragen und hierdurch in der Zahl des Personals der Gendarmen eine wesentliche Reduction bewirkt werden könne. Angenommen, daß alle Ortsvorgesetzten auch wirklich die Neigung und die Befähigung hätten, sich einem solchen Berufe zu widmen, so würden doch alle Anforderungen zu einem durchgreifenden energischen Verfahren gegen Bagabonden und Bettler an der steten Besorgniß scheitern, der heimlichen Rache dieser Menschen sich bloß zu stellen, welche solche so leicht durch Brandstiftungen und andere Verwüstungen bewerkstelligen können. Praktisch wird daher eine solche Anmuthung an die Mitwirkung der Gemeinden stets fehlschlagen. Ist es aber aus eben dem Grunde unerläßlich, daß der Staat eine hinreichende Anzahl von Gendarmen zu diesem Behufe anstellt und salarirt, so ist auf der anderen Seite